

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 25.10.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 16.11.2021 die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (zuletzt geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 20.12.2012; Amtliche Mitteilungen 45/2012 S. 65 ff.) genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3, 63 e Abs. 2 Nr. 14 und § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883).

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Geschäftsordnung wie folgt:

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Präambel

¹Die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät dient dazu, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Medizinischen Fakultät und seiner Kommissionen eindeutig festzulegen. ²Der Fakultätsrat soll damit in seiner Funktion als Entscheidungsgremium gestärkt werden. ³Darüber hinaus werden in der Geschäftsordnung neue strategische Instrumente verankert, die die weitere Entwicklung der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre unterstützen.

§ 1 Grundsätze der Medizinischen Fakultät

(1) ¹Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. ²Die Fakultät an der Universitätsmedizin Göttingen trägt den Namen Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen; sie ist in die Universitätsmedizin Göttingen integriert.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung der Medizinischen Fakultät und die Verfahren im Fakultätsrat.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat (die Dekanin oder der Dekan sowie die gewählten Dekanatsmitglieder).

(4) Die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Hochschule an der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) ¹Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören 13 Mitglieder an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

7 Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe,

2 Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe,

2 Mitglieder der Studierendengruppe und

2 Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (MTV).

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) ¹Die administrative Unterstützung des Vorstandes für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) sowie das operative Management der Medizinischen Fakultät wird durch die Fakultätsgeschäftsführung wahrgenommen. ²Die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer nimmt an den nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates beratend teil. ³Weiterhin nimmt ein*e Vertreter*in der Stabstelle Wissenschaftsrecht (Stabsstellenleitung oder Leitung Sachgebiet Hochschulrecht) an den nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates ebenfalls beratend teil.

§ 2 Aufgaben und Rechte der Fakultät und des Fakultätsrats

(1) ¹Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universitätsmedizin Göttingen und der Zuständigkeit der Organe der Hochschule und der Stiftung sowie der sonstigen Gremien für ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Hochschule. ²Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. ³Diese Gewährleistung gilt auch für die grundständigen Studiengänge der Medizinischen Fakultät Molekulare Medizin und Cardiovascular Science sowie für die interfakultären Studiengänge der Universität, an denen die Medizinische Fakultät beteiligt ist. ⁴Sie sorgt für studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.

(2) Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.

(3) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 44 NHG sowie der Sonderregelungen des fünften Kapitels (§§ 63 a ff) des NHG insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 NHG) sowie den Gleichstellungsplan der Fakultät (gem. 63 e Abs. 2 Nr. 1 NHG)

(b) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre an der UMG von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 44 NHG).

(c) Der Fakultätsrat hat das Recht zur Erstellung von Berufungsvorschlägen; die Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt er im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Er ist zu beteiligen bei Änderung, Einrichtung oder Umwidmung (Änderung der Denomination) von Professuren.

(d) Der Fakultätsrat beschließt Ordnungen der Fakultät, insbesondere Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(4) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat an die Stelle des Senats, soweit nicht anders gesetzlich geregelt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). ²Der Fakultätsrat nimmt danach unbeschadet seiner in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte vor der Entscheidung des Vorstands Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den Entscheidungskompetenzen des Vorstandes enthalten sein können. ³Er hat das Recht, bei Änderungen der Grundordnung oder bei Ordnungen, die für die gesamte Universität gelten sollen, beteiligt zu werden. ⁴Der Fakultätsrat hat gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein umfassendes Informationsrecht. ⁵Der Vorstand ist gegenüber dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig und hat ihn über die Entwicklung der für die Universitätsmedizin bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten und die Beteiligungsrechte des Fakultätsrates einzeln im Rahmen der Ressortverantwortung oder als Gesamtvorstand gemäß der Regelungen des § 63 e NHG zu wahren, insbesondere auf folgenden Gebieten: Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, Denomination und Besetzung von Professuren sowie die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Für die Abwahl des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) gelten die Sonderregelungen des § 63 d Abs. 2 NHG, danach kann der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) auf Vorschlag des Fakultätsrats entlassen. ³Diesbezügliche Beschlüsse des Fakultätsrates bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

(6) ¹Unbeschadet der allgemeinen Regelung gemäß Abs. 1 gelten an der Universitätsmedizin Göttingen für die Zusammenarbeit zwischen Fakultätsrat und dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) besondere rechtliche Vorgaben. ²Die gesetzlichen Aufgaben des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) sind folgende (gem. § 63 e Abs. 4 Satz 1 NHG):

1. Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre
2. die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
3. die Evaluation der Forschung,
4. die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
5. die Evaluation der Lehre und
6. die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

³Diese Zuständigkeiten sind wie folgt mit dem Fakultätsrat abzustimmen:

Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) hat im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit bei Entscheidungen und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung (s. o. Punkte 1–5) das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen (gem. § 63 e Abs. 4 Satz 2 NHG). ⁴Bei den vom gesamten Vorstand der Universitätsmedizin getroffenen Entscheidungen zur:

1. Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie bei der Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen,
2. Wirtschaftsplan,
3. Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten sowie
4. Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds hat der Vorstand das Benehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen (gem. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

(7) Dem Fakultätsrat kommt das Recht zu, zu Zielvereinbarungen, die der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen mit dem Land schließt, vor deren Abschluss Stellung zu beziehen (gem. § 63 e Abs. 3 Satz 2 NHG).

(8) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen hat das Recht, ein Siegel zu führen.

§ 3 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät und ist für die Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts Anderes geregelt ist. ²Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrates um und ist ihm gegenüber verantwortlich.

(2) ¹Die*Der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) leitet die Sitzungen des Fakultätsrates gemäß dieser Geschäftsordnung. ²Die Außen- und Innenvertretung der Fakultät obliegt der*dem Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre). ³In

Studienangelegenheiten kann die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) die Studiendekanin oder den Studiendekan und ggf. ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mit der Innen- und Außenvertretung beauftragen.

(3) ¹Dem Dekanat können neben der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß Fakultätsratsbeschluss bis zu 3 weitere Mitglieder (Prodekan*innen) angehören. ²Der Fakultätsrat ordnet den weiteren Mitgliedern des Dekanats Geschäftsfelder zu (gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 Grundordnung der Universität). ³Die gesetzlichen Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der*des Vertreter*in bleiben unberührt.

(4) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. ²Dies sind insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung der Studienordnungen, die Organisation des Studienbetriebes, die Lehrplangestaltung und die Evaluation der Lehre, um auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken. ³Ziel ist die bestmögliche Qualität und ein hohes Niveau der Ausbildung zu sichern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(5) Kann eine Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Fakultätsrat und falls erforderlich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

§ 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der weiteren Mitglieder des Dekanats und der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Aufgrund besonderer rechtlicher Vorgaben gelten für die Wahl des Vorstands für Forschung und Lehre und damit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans an der Medizinischen Fakultät, die*der akzessorisch mit der Vorstandsfunktion verbunden ist, Sonderregelungen. ²Die Regelungen des § 43 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz NHG werden daher nur auf die weiteren Mitglieder des Dekanats (Prodekan*innen) angewandt. ³An der Universitätsmedizin Göttingen ist der Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät (§ 63 e Abs. 1 Satz 5 NHG). ⁴Die Beteiligung des Fakultätsrates im Rahmen der Bestellung des Vorstandes für Forschung und Lehre verbunden mit der Dekan*innenfunktion richtet sich nach den Vorschriften des § 63 d Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs.2 NHG. ⁵Danach schlägt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Vorbereitung durch eine Findungskommission dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied für Forschung

und Lehre zur Bestellung vor. ⁶Für die jeweils einzusetzende 11-köpfige Findungskommission wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte drei Mitglieder.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Fakultät - neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan und ihrem/seinem Stellvertreter - bis zu drei weitere Dekanatsmitglieder sowie deren Stellvertreter*innen für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. ²Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt 3 Jahre. ³Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Dekanats. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan an der Medizinischen Fakultät und die*der Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission gewählt. ⁵Der Fakultätsrat kann in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe zur Studiendekanin oder zum Studiendekan oder zur stellvertretenden Studiendekanin oder zum stellvertretenden Studiendekan wählen (gem. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Universität). ⁶Bezüglich des Vorschlags stellt die Studienkommission das Einvernehmen mit dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) her.

(3) ¹Das Wahlverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind. ²Es wird mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Mitglieder des Dekanats eröffnet. ³Auf Antrag eines der Mitglieder des Fakultätsrates findet eine Personal-Debatte statt.

(4) ¹Die Wahl erfolgt geheim. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³§ 15 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. ⁴Ergibt sich keine Mehrheit oder besteht Stimmgleichheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 5 Einberufung

(1) ¹Der Fakultätsrat tagt in der Regel einmal im Monat. ²Die Termine der ordentlichen Fakultätsratssitzungen teilt das Dekanat für das jeweilige Semester im Voraus mit.

(2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurückliegt und ein stimmberechtigtes Mitglied die Einberufung verlangt.

(3) ¹Die Einberufung einer Sondersitzung (außerhalb der bekanntgegebenen Termine) kann während einer Sitzung beschlossen werden. ²Für die Einladung gelten die Fristen nach § 6 Abs. 1.

(4) ¹In dringenden Fällen kann zu einer außerordentlichen Sitzung mit kürzerer Frist, mindestens aber 24 Stunden, eingeladen werden. ²Die Tagesordnung ist in diesen Fällen auf den dringenden Gegenstand zu beschränken.

§ 6 Einladung und Anlagen

(1) Die Einladungen zu den Fakultätsratssitzungen (gemäß § 5) erfolgen schriftlich auf elektronischem Wege unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) im Regelfall spätestens 7 Tage vor der Sitzung, möglichst mit allen Anlagen zu verschicken.

(2) ¹Die Einladung sowie alle Anlagen werden den Fakultätsratsmitgliedern, den ersten sieben bzw. zwei stellvertretenden Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe sowie den beratenden Mitgliedern (s. Anlage) in der Regel auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. ²Der Promovierendenvertretung wird Einsicht in die Unterlagen der Promovierendenangelegenheiten gewährt, wenn diese im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzung behandelt werden.

(3) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verhinderung rechtzeitig dem Dekanat anzuzeigen. ²Das Dekanat lädt die*den nachfolgende*n Vertreter*in ein. ³Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) aufgestellt.

(2) ¹Fakultätsmitglieder können bis zu 14 Kalendertage vor Beginn der Sitzung im Dekanat schriftlich Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Tagesordnungspunkte (TOPs) entscheidet die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre). ²Nimmt die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie*er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ³Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt des nicht aufgenommenen TOP den Fakultätsratsmitgliedern übermittelt.

(4) ¹Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die übersandte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

§ 8 Sitzungsleitung im Fakultätsrat

(1) ¹Die*Der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) führt den Vorsitz im Fakultätsrat ohne Stimmrecht. ²Sie*Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor. ³Die Sitzungen des Fakultätsrates werden von*vom Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) eröffnet, geleitet und geschlossen. ⁴Sie*Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung vor; sie*er sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus. ⁵Die Sitzungsleitung kann von ihr*ihm einem anderen Mitglied des Dekanats übertragen werden.

(2) ¹Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Mitglieder des Vorstandes der UMG können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich, das heißt, die Öffentlichkeit ist auf Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät beschränkt (nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität).

(2) ¹Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen.

(3) ¹Personal-, Grundstücks-, Wirtschafts- und Prüfungsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten, durch deren öffentliche Behandlung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder Einzelnen Nachteile entstehen können, werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Bei der Bekanntmachung von Personalangelegenheiten sind die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes zu beachten. ³Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sind von der Bekanntmachung ausgeschlossen.

(4) ¹Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. ²Die Sitzungen des Fakultätsrates werden in der Regel in einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil abgehalten. ³An dem nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates und im Vertretungsfall die Stellvertreter*innen sowie die beratenden Mitglieder gem. Anlage teil. ⁴Das Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt nicht an den Fakultätsratssitzungen teil, sofern es sich um Personalangelegenheiten handelt oder der Teilnahme sonstige spezifische Belange ausnahmsweise entgegenstehen (gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung der Universität).

(5) ¹Die an einer Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Fakultätsrat anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein, sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des Dekanats der Medizinischen Fakultät nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät, ein Mitglied der Personalvertretung der UMG (gem. § 63 h Abs. 2 Satz 2 NHG) sowie die Promovierendenvertretung (gem. § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG) nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Gäste

- (1) Zu den Fakultätsratssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt durch die*den Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre). ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Wenn sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verringert, so gilt der Fakultätsrat weiter als beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. ²Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. § 13 Abs. 1 Satz 2 muss dabei weiterhin beachtet werden.

§ 12 Voraussetzung für die Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Beschlussvorlagen und Beschlussempfehlungen vorliegen. ²Die Beschluss-, Berichts- und Diskussionsvorlagen sowie die Beschlussempfehlungen für die Beratungen sind nach Möglichkeit in den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) ¹Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die dadurch für sich oder eine ihnen nahestehenden Person im Sinne der Befangenheitsregelungen der Medizinischen Fakultät für Berufungsverfahren (s. Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Universität Göttingen sowie die Ergänzungsordnung der UMG zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren) und des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. j. g. F. einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können. ²Gleiches gilt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). ³In beiden Fällen hat das jeweils betroffene Mitglied des Fakultätsrats den Sitzungsraum während der Beratung und Abstimmung zu verlassen. ⁴Die Sätze 1-3 gelten auch für beratende Mitglieder des Fakultätsrates sowie für Kommissionen des Fakultätsrates.

§ 13 Sonderformen der Beteiligung des Fakultätsrats und ihre Anwendung

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Beteiligungsformen, werden vom Fakultätsrat auch Beschlüsse gefasst, die eine Einvernehmens- oder Benehmensherstellung mit anderen Gremien erforderlich machen bzw. auf einem Anhörungsrecht beruhen.

(2) ¹Nach § 60a Abs. 3 Ziffer 2 NHG ist bezüglich der Benennung und Entlassung der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin ein Einvernehmen zwischen dem Fachministerium und dem Fakultätsrat herzustellen. ²Die Entscheidungen des Fakultätsrates über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan kommen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG zustande. ³Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 NHG richtet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG eine Berufungskommission ein. ⁴Weitere Einvernehmensbestimmungen ergeben sich aus den §§ 46 und 63e Abs. 4 Satz 2 NHG. ⁵Die Einvernehmensherstellung ist die stärkste Form der Beteiligung; wenn das Einvernehmen nicht erzielt werden kann, kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) ¹Entscheidungen des Vorstandes nach § 63e Absatz 2 Nrn. 2 (Organisationsentscheidungen), 4 (Wirtschaftsplan), 9 (Aufteilung der Mittel auf die Einrichtungen) und 10 (Bereitstellung der Mittel für einen zentralen Lehr- und Forschungsfond) NHG bedürfen bei der Universitätsmedizin Göttingen das Benehmen mit dem Fakultätsrat. ²Die Benehmensherstellung ist eine verfahrensrechtliche Form der Mitwirkung, bei der das zuständige Entscheidungsorgan im Rahmen seiner Entscheidungsfindung in einem entsprechenden Verfahrensakt die Interessen des zu beteiligenden Gremiums zu erfragen und ggf. im Entscheidungsprozess einzubeziehen und ggf. zu berücksichtigen hat. ³Kommt ein Benehmen nicht zustande, kann das zuständige Organ die Maßnahme dennoch umsetzen.

(4) Die Anhörung ist die schwächste Form der Beteiligung und bietet im Rahmen eines Verfahrens die Gelegenheit, sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu äußern, sie ist im NHG für den Fakultätsrat nur im Falle des § 26 Abs. 3 NHG (besondere Zusammensetzung der Berufungskommission) geregelt.

(5) ¹Nach § 63e Abs. 3 NHG steht darüber hinaus dem Fakultätsrat der Med. Fakultät das Recht der Stellungnahme - einer Sonderform des Anhörungsrechts - zum Abschluss der Zielvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Land zu. ²Mit diesem Stellungnahmerecht steht es dem Fakultätsrat zu, einen gesonderten Standpunkt einzunehmen.

§ 14 Einfache Mehrheit

(1) ¹Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden protokolliert. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig (§ 37 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der Universität).

(2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder eine ungültige Stimme abgegeben haben oder sich der Stimme enthalten haben.

§ 15 Besondere Mehrheiten

(1) ¹Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird über einzelne Teile eines Antrages auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

(2) ¹Bei Angelegenheiten, die die Forschung oder Berufungsverfahren bzw. Bestellungsverfahren für Juniorprofessoren sowie Tenure-Track-Verfahren unmittelbar betreffen, bedarf es zur Beschlussfassung neben der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit). ²Kommt hiernach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so entscheiden allein die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NHG).

(3) Bei der Beschlussfassung zu Berufungsverfahren ist die Gruppe der Mitarbeiter*innen (MTV-Gruppe) nicht stimmberechtigt.

(4) In den die Bewertung der Lehre betreffenden Angelegenheiten werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten kommt den Mitgliedern der MTV-Gruppe kein Stimmrecht zu (§ 44 Abs. 2 Satz 5 NHG).

§ 16 Beschlussfassung in der Sitzung

(1) ¹Beschlüsse sollen grundsätzlich innerhalb von Sitzungen gefasst werden. ²In der Regel wird offen abgestimmt. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates sind andere Beschlüsse ebenfalls geheim zu fassen. ⁵Abstimmungen erfolgen i.d.R. mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

(2) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

§ 17 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) ¹Ein Beschluss kann in dringlichen Ausnahmefällen auch außerhalb einer Fakultätsratssitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Dies kann per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen (§ 37 Abs. 6 Grundordnung der Universität). ³Bei Angelegenheiten, über die in geheimer Abstimmung zu beschließen ist, ist

den Erfordernissen einer geheimen Abstimmung Rechnung zu tragen. ⁴Die Abstimmungen erfolgen i.d.R. mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems, das gleichzeitig anonymisiert die Dokumentation der Beschlüsse sicherstellt.

(2) Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Fakultätsratssitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden.

(3) ¹Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die Dekanin oder der Dekan (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. ²Die Umlauffrist beträgt mindestens eine Woche (§ 37 Abs. 6 Satz 2 Grundordnung der Universität).

(4) ¹Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn

a) er - unter Beachtung von § 17 Abs. 1 dieser Ordnung- mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und

b) der*dem Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. ²Ein Widerspruchsrecht kann nicht wahrgenommen werden, wenn die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in der Fakultätsratssitzung beschlossen wurde. ³Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Fakultätsratssitzung herbeigeführt werden.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) aktenkundig zu machen und dem Fakultätsrat im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird durch eine entsprechende Person ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Eine Erklärung zum Protokoll bedarf der Schriftform. ³Die Vertraulichkeit von Verhandlungsgegenständen ist im Protokoll zu kennzeichnen, sofern es sich nicht ohnehin um Tagesordnungspunkte handelt, die nach dieser Geschäftsordnung der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) ¹Über die Genehmigung des Protokolls und etwaige gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. ²Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor Beginn der Sitzung beim Dekanat einzureichen. ³In Ausnahmefällen können auch bzgl. eines bereits genehmigten Protokolls Berichtigungsanträge gestellt werden.

(3) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich bekannt zu geben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird.

§ 19 Kommissionen und Ausschüsse

(1) ¹Der Fakultätsrat kann über die im NHG bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Aufgaben und für jeweils festzulegende Zeiträume Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, die die Entscheidungen des Fakultätsrates durch Empfehlungen unterstützen. ²Über die Aufgaben der jeweiligen Kommission, ihre Zusammensetzung, die Verlängerung ihres Arbeitsauftrages und ihre Auflösung beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans (zugleich Vorstands für Forschung und Lehre) soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind. ³Die Aufgaben der Studienkommission ergeben sich aus § 45 NHG, die Aufgaben der Berufungskommissionen aus § 26 Abs. 1 bis 5 NHG sowie § 30 Abs. 3 der Grundordnung der Universität, die Aufgaben der Habilitationskommission ergeben sich aus der Habilitationsordnung der Universität. ⁴Zu Mitgliedern einer Kommission können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, auswärtige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten mit ihrem Einverständnis gewählt werden, falls nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. ⁶Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich.

(2) An der Medizinischen Fakultät sind (gem. NHG und Grundordnung der Universität) folgende Kommissionen zu bilden:

- a) Studienkommission (Vorsitz: Studiendekanin oder Studiendekan)
- b) Strukturkommission (Vorsitz: Dekanin oder Dekan)
- c) Forschungskommission (Vorsitz: Forschungsdekanin oder Forschungsdekan)
- d) Gleichstellungskommission (Vorsitz: vom Fakultätsrat zu benennen)
- e) Ethikkommission (Vorsitz: vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans zu benennen)
- f) Kommission für Personalentwicklung (Vorsitz: Dekanin oder Dekan für Allgemeine Akademische Angelegenheiten)
- g) Kommission für Forschungsethik (Vorsitz: von der Kommission zu wählen)

(3) An der Medizinischen Fakultät sind (aufgrund von Regelungen der Medizinischen Fakultät sowie der Hochschule) außerdem folgende Kommissionen und Ausschüsse gebildet:

- a) Habilitationskommission
- b) Kommission für die Verleihung des Titels „apl.-Professor*in
- c) Promotionsausschuss
- d) Zulassungskommission
- e) Bibliothekskommission
- f) Tierschutzkommission

(4) ¹Die Kommissionen des Fakultätsrates geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen, die Mitglieder nach Zahl und Art und die Entscheidungsverfahren festgelegt werden. ²Neben den bereits bestehenden Kommissionen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag

der Dekanin oder des Dekans (zugleich Vorstands für Forschung und Lehre) zu fest umrissenen Themen insbesondere bei fachübergreifenden Fragestellungen eine Arbeitsgruppe einrichten, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Empfehlung erarbeitet.

§ 20 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrats die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder angenommen worden ist.

Anlage

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der nichtöffentlichen Fakultätsratssitzungen

1. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates oder deren Stellvertreter*innen teil. Die Anwesenheit der Stellvertreter*innen ohne Vertretungsfall ist nicht möglich.

2. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates nehmen weiterhin folgende beratende Mitglieder teil:

Qua Amt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dekanatsmitglieder und ihre Stellvertreter*innen: <ul style="list-style-type: none"> • Dekanin oder Dekan • Forschungsdekanin oder Forschungsdekan • Studiendekanin oder Studiendekan • Dekanin oder Dekan für Allgemeine Akademische Angelegenheiten ➤ Vorstandsmitglieder (V2, V3) ➤ Fakultätsgeschäftsführung ➤ Gleichstellungsbeauftragte UMG ➤ Vertretung Personalrat ➤ Promovierendenvertretung (Teilnahme an nichtöffentlicher Sitzung nur bei Promovierendenangelegenheiten) ➤ Vertreter*in Stabstelle Wissenschaftsrecht / Sachgebiet Hochschulrecht
---------	--

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 25.10.2021 in Kraft.
